

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Benjamin Strasser, Konstantin Kuhle, Stephan Thomae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/18061 –**

Ermittlungen des Generalbundesanwalts gegen die „Gruppe S.“ und Vernetzung der Gruppe in der rechtsextremen Szene

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 14. Februar 2020 kam es im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts zu Durchsuchungsmaßnahmen und Festnahmen im gesamten Bundesgebiet. Am folgenden Tag wurden gegen die zwölf festgenommenen Personen durch den Bundesgerichtshof Haftbefehle erlassen. Den Beschuldigten Werner S., Michael B., Thomas N. und Tony E. wird laut Mitteilung des Generalbundesanwalts vorgeworfen, „eine rechtsterroristische Vereinigung gegründet und sich an ihr mitgliedschaftlich beteiligt zu haben“, den weiteren Beschuldigten Thorsten W., Ulf R., Wolfgang W., Markus K., Frank H., Marcel W., Stefan K. sowie Steffen B. wird jeweils die „Unterstützung dieser terroristischen Vereinigung“ vorgeworfen (s. Pressemitteilung des Generalbundesanwalts vom 14. Februar 2020: (<https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/aktuelle/Pressemitteilung2-vom-14-02-2020.html?nn=478184>)).

Die Gruppe soll Anschläge auf Politiker, Asylsuchende und Personen muslimischen Glaubens geplant haben, um bürgerkriegsähnliche Zustände zu erreichen: „Ziel der Vereinigung soll es gewesen sein, die Staats- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu erschüttern und letztlich zu überwinden“ (ebd.). Die Beschuldigten kamen in mehreren persönlichen Treffen, etwa im Herbst 2019 in Alfdorf, Baden-Württemberg, und im Frühjahr 2020 in Minden, Nordrhein-Westfalen, zusammen, um ihre Tatplanungen zu konkretisieren. Daneben soll es laut Mitteilung des Generalbundesanwalts zu telefonischen Kontakten und Kommunikation in Chatgruppen gekommen sein. Die als Unterstützer beschuldigten Personen sollen „zugesagt haben, die Vereinigung finanziell zu unterstützen, Waffen zu beschaffen oder an zukünftigen Anschlägen mitzuwirken“ (ebd.).

1. Welche Bundesbehörden waren in welcher Form in das Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts eingebunden?

Der Generalbundesanwalt (GBA) führt die Ermittlungen in dem Verfahren gegen die „Gruppe S.“ Das Bundeskriminalamt (BKA) war zur Wahrnehmung seiner Aufgabe als Zentralstelle insbesondere zur Informationsverdichtung und -steuerung in das Ermittlungsverfahren eingebunden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) unterstützte die Ermittlungen im Rahmen seiner Zuständigkeit und in Wahrnehmung seiner Zentralstellenfunktion für den Verfassungsschutzverbund.

2. Welche Landesbehörden waren in welcher Form in das Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts eingebunden?

Der GBA hat das Landeskriminalamt Baden-Württemberg mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf strafprozessualen Gebiet beauftragt. Eine darüber hinaus gehende Beantwortung muss unterbleiben; zu Sachverhalten und insbesondere Maßnahmen der Länderbehörden, die diese nicht als Ermittlungspersonen des GBA vorgenommen haben, nimmt die Bundesregierung aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzordnung grundsätzlich keine Stellung.

3. Seit wann liefen nach Kenntnis der Bundesregierung Ermittlungsverfahren der Länder gegen Mitglieder der Gruppe S. (bitte ggf. aufschlüsseln)?

Wurden Ermittlungsverfahren der Länder im Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts zusammengefasst?

Wenn ja, welche?

Der GBA hat das Ermittlungsverfahren gegen die „Gruppe S.“ aufgrund ihm vorliegender Erkenntnisse eingeleitet; eine Übernahme von Ermittlungsverfahren der Länder erfolgte nicht. Im Übrigen nimmt die Bundesregierung aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzordnung grundsätzlich keine Stellung zu Länderverfahren.

4. Werden mit Bezug zur „Gruppe S.“ Vorermittlungen gegen weitere Personen geführt?

Wenn ja, seit wann, in welchen Bundesländern, und wie viele Personen (bitte nach Monat/Jahr, Ländern und Personenzahl aufschlüsseln)?

Der GBA führt keine Vorermittlungen gegen weitere Personen mit Bezug zur „Gruppe S.“

5. Werden mit Bezug zur „Gruppe S.“ weitere Strukturermittlungsverfahren geführt?

Wenn ja, wie viele, und seit wann (bitte nach Verfahren und Monat/Jahr aufschlüsseln)?

Der GBA führt kein gesondertes Strukturermittlungsverfahren mit Bezug zur „Gruppe S.“

6. Welche Tatvorwürfe werden gegen die Beschuldigten im Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts derzeit konkret erhoben (bitte nach Personen aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage „Ermittlungen gegen mutmaßlich rechtsterroristische Vereinigungen „Gruppe S.“, auf Bundestagsdrucksache 19/18305 verwiesen.

- a) Aus welchen Bundesländern stammen die Beschuldigten jeweils?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage „Ermittlungen gegen mutmaßlich rechtsterroristische Vereinigungen „Gruppe S.“, auf Bundestagsdrucksache 19/18305 verwiesen.

- b) Welche Kennverhältnisse gab es nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen den Beschuldigten in der Vergangenheit?

Die Aufklärung der Kennverhältnisse der Beschuldigten untereinander ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Auskünfte darüber sind im derzeitigen Verfahrensstand geeignet, weitergehende Ermittlungsmaßnahmen zu erschweren oder zu vereiteln. Eine Beauskunftung hat daher trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, zu unterbleiben. Nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall tritt das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zurück; nach dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ist dem betroffenen Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege Vorrang einzuräumen.

- c) Welche Beschuldigten können als Führungspersonen der „Gruppe S.“ bezeichnet werden?

Auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage „Ermittlungen gegen mutmaßlich rechtsterroristische Vereinigungen „Gruppe S.“, auf Bundestagsdrucksache 19/18305 wird hinsichtlich der erhobenen Tatvorwürfe der Rädelsführerschaft und Mitgliedschaft in sowie Unterstützung einer terroristischen Vereinigung verwiesen. Im Übrigen ist die Stellung der jeweiligen Beschuldigten innerhalb der Vereinigung Gegenstand der laufenden Ermittlungen, so dass die weitere Beantwortung der Frage aus den in der Antwort zu Frage 6b genannten Gründen zu unterbleiben hat.

- d) Welche Haftgründe bestehen gegen die Beschuldigten im Einzelnen?

Warum wurde gegen einen der Beschuldigten kein Haftbefehl beantragt?

Gegen die inhaftierten Beschuldigten besteht der Haftgrund der Fluchtgefahr. Soweit vier Beschuldigten Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung vorgeworfen wird, besteht zusätzlich der Haftgrund der Schwere der Straftat. Gegen den nicht inhaftierten Beschuldigten liegen keine Haftgründe vor.

7. Welche Gegenstände wurden bei den Beschuldigten im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen jeweils beschlagnahmt (bitte nach Personen aufschlüsseln):
 - a) Schusswaffen und selbst gebaute Schusswaffen?
 - b) Messer und sonstige Waffen (Armbrust etc.)?
 - c) Sprengstoff, Selbstlaborate und sonstige Explosivstoffe?
 - d) Munition?
 - e) NS-Devotionalien?
 - f) Wehrmachts-Devotionalien und/oder
 - g) sonstige Propagandamaterialien?
8. Bei welchen Beschuldigten wurden Erddepots festgestellt?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Hinsichtlich der Fragen 7a bis 7d wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage „Ermittlungen gegen mutmaßlich rechtsterroristische Vereinigungen „Gruppe S.“, auf Bundestagsdrucksache 19/18305 verwiesen.

Im Übrigen – Fragen 7e bis 7g sowie Frage 8 – hat auch eine weitergehende Beantwortung der Fragen zu unterbleiben, da die Auswertung der sichergestellten oder beschlagnahmten Asservate sowie das Anlegen von Erddepots Gegenstand der laufenden Ermittlungen ist. Wegen der zugrundeliegenden Erwägungen wird auf die Antwort zu Frage 6b Bezug genommen.

9. Welche der Beschuldigten hatten eine waffenrechtliche Erlaubnis zum Besitz von Schusswaffen?
Welche der Beschuldigten haben legal Schusswaffen besessen?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über das Vorliegen waffenrechtlicher Erlaubnisse zum Besitz von Schusswaffen oder einen legalen Besitz von Schusswaffen bei den Beschuldigten.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die Vernetzung der „Gruppe S.“ in der rechtsextremen Szene?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse vor, wonach einzelne Mitglieder der mutmaßlichen rechtsterroristischen Vereinigung „Gruppe S.“ Kontakte und Verbindungen in die rechtsextremistische Szene, insbesondere zu bürgerwehnrähnlichen Zusammenschlüssen, haben.

11. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der Planung der „Gruppe S.“ zu, Anschläge auf kleinere muslimische Gemeinden begehen zu wollen (vgl. „Auf den Spuren der Gruppe S.“, Süddeutsche Zeitung vom 18. Februar 2020)?
Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus für die Gefährdungsbewertung muslimischer Gemeinden in Deutschland?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des GBA, wonach die Beschuldigten in Verdacht stehen, eine rechtsterroristische Vereinigung gegründet zu ha-

ben, hieran mitgliedschaftlich beteiligt gewesen zu sein oder diese unterstützt zu haben (§ 129a Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 des Strafgesetzbuchs – StGB).

Nach der Bewertung des Bundeskriminalamts besteht das ernstzunehmende Risiko, dass radikalisierte Einzeltäter oder Kleinstgruppen aus islamfeindlicher Motivation heraus Anlässe wie Gewaltstraftaten oder auch terroristische Anschläge als Rechtfertigung nutzen, schwere Straftaten zum Nachteil islamischer Einrichtungen und Personen zu verüben. Diese Einschätzung galt bereits vor Bekanntwerden der Aktivitäten der mutmaßlichen Gruppierung um Werner S. Das Bundeskriminalamt verfügt aus den Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) derzeit über keine Erkenntnisse, die auf eine konkrete Gefährdung von Moscheen hindeuten.

12. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der Ankündigung eines der Beschuldigten zu, er könne bei Bedarf mehrere tausend Freiwillige mobilisieren (vgl. „Großgermanen in Untersuchungshaft“, taz vom 17. Februar 2020)?

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass einer der Beschuldigten bei Bedarf mehrere tausend Freiwillige hätte rekrutieren können.

13. Verfügen die Beschuldigten nach Kenntnis der Bundesregierung über Erfahrungen im Umgang mit Schusswaffen und/oder Sprengstoffen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

14. Haben die Beschuldigten nach Kenntnis der Bundesregierung Waffentrainings, Schießübungen o. Ä. durchgeführt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

15. Welche Treffen der Beschuldigten bzw. weiterer Gruppenmitglieder haben nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils wann und wo stattgefunden (bitte nach Datum, Ort und Anlass bzw. Art des Treffens aufschlüsseln)?

Die Treffen der Beschuldigten sowie deren Kommunikation und Kommunikationswege sind Gegenstand der laufenden Ermittlungen, zu deren Schutz eine Beantwortung der Fragen zu unterbleiben hat. Wegen der zugrundeliegenden Erwägungen wird auf die Antwort zu Frage 6b Bezug genommen.

16. Haben die Beschuldigten bzw. weitere Gruppenmitglieder an einschlägigen Szeneveranstaltungen im Inland und Ausland teilgenommen (bitte nach Datum, Ort und Anlass bzw. Art der Veranstaltung aufschlüsseln)?

Sowohl die Beschuldigten im Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der mutmaßlichen rechtsterroristischen Vereinigung „Gruppe S.“ als auch Personen im Umfeld dieser Gruppierung haben in den letzten Jahren an mehreren Szeneveranstaltungen in Deutschland, insbesondere Demonstrationen, Fackelmärschen und Trauermärschen für deutsche Kriegsoffer im Zweiten Weltkrieg teilgenommen. Erkenntnisse über die Teilnahme an Szeneveranstaltungen im Ausland liegen der Bundesregierung nicht vor.

Eine Aufschlüsselung nach Datum, Ort und Anlass bzw. Art der Veranstaltung muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Durch die Beantwortung der Frage könnten Rückschlüsse zur generellen Arbeitsweise von Nachrichtendiensten sowie auf deren Erkenntnisstand und Aufklärungsbedarf gezogen werden. Dies würde die Arbeit von Nachrichtendiensten in erheblichem Maße gefährden.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Die Bundesregierung hält die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

17. Haben die Beschuldigten bzw. weitere Gruppenmitglieder an einem Treffen von 27 sog. Bürgerwehren in Mönchengladbach im Herbst 2019 teilgenommen (vgl. „Endzeit- und Bürgerkriegsszenarien“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17. Februar 2020)?

Welche Rolle spielte das Treffen nach Auffassung der Bundesregierung für die Vernetzung der Beschuldigten im Speziellen und von Rechtsextremisten in Deutschland im Allgemeinen?

Bei dem genannten Treffen dürfte es sich um eine am 8. September 2019 in Mönchengladbach unter dem Motto „Fremde Täter. Einheimische Opfer. Stoppt die Gewalt! In NRW und Deutschland“ stattgefundene Demonstration handeln. Nach Erkenntnissen der Bundesregierung hat eine Person, die zum weiteren Umfeld der mutmaßlichen rechtsterroristischen Gruppierung „Gruppe S.“ gehört, an der Veranstaltung teilgenommen.

Veranstaltungen wie die am 8. September 2019 stattgefundene Demonstration dienen immer auch der Kontaktpflege und dem Ausbau regionaler und überregionaler Verbindungen zwischen Einzelpersonen und Organisationen.

18. Wie vollzog sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Kommunikation der „Gruppe S.“?
19. Welche Rolle spielen die Dienste Telegram und VK-Netzwerke für die Kommunikation der „Gruppe S.“?

Welche weiteren Dienste wurden ggf. genutzt?

Fand die Kommunikation in offenen oder geschlossenen Kanälen, (Chat-)Gruppen etc. statt?

Die Fragen 18 und 19 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

20. In wie vielen Fällen war die „Gruppe S.“ seit 2019 Anlass von Besprechungen im Gemeinsamen Extremismusabwehrzentrum und Terrorismusabwehrzentrum (bitte nach Jahren und Monaten aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 der Kleinen Anfrage „Ermittlungen gegen mutmaßlich rechtsterroristische Vereinigungen „Gruppe S.“, auf Bundestagsdrucksache 19/18305 verwiesen.

21. In wie vielen Fällen war die „Gruppe S.“ seit 2019 Anlass von Besprechungen im Gemeinsamen Internetzentrum (bitte nach Jahren und Monaten aufschlüsseln)?

Das Gemeinsame Internetzentrum (GIZ) beschäftigt sich mit der Beobachtung und Bewertung islamistischer Internetinhalte. Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit war die mutmaßlich rechtsterroristische Gruppierung um Werner S. nicht Anlass von Besprechungen im GIZ.

22. Welche der Beschuldigten waren bereits durch allgemein-kriminelle Straftaten in polizeilichen Datenbanken erfasst? (bitte nach Person, Straftaten und Begehungsjahr aufschlüsseln)?
23. Welche der Beschuldigten waren bereits durch politisch-motivierte Straftaten in polizeilichen Datenbanken erfasst (bitte nach Person, Straftaten und Begehungsjahr aufschlüsseln)?

Die Fragen 22 und 23 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage „Ermittlungen gegen mutmaßlich rechtsterroristische Vereinigungen „Gruppe S.“, auf Bundestagsdrucksache 19/18305 verwiesen.

24. Welche der Beschuldigten waren jeweils seit wann in der Rechtsextremismusdatei (RED) offen gespeichert, und durch welche Behörde bzw. Behörden erfolgte jeweils die Speicherung?

Zwei der Beschuldigten sind in der Rechtsextremismusdatei (RED) offen gespeichert. Die Speicherung erfolgte durch Behörden der Länder.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechten des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den möglichen negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden des Bundes sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu der Auffassung gelangt, dass eine weitergehende Beantwortung der Frage ausscheidet.

Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Sicherheitsbehörden des Bundes – zu denen auch die RED zählt – sind im Hinblick auf die künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden einem nicht eingrenzbaaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen.

Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Es könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgaben-

erfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Auch eine weitergehende Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, scheidet aus. Die Bundesregierung hält die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

25. An welchem Datum wurde der beschuldigte Werner S. als Gefährder eingestuft?
 - a) Durch welche Behörde erfolgte die Einstufung?
 - b) Welche Gründe lagen für die Einstufung vor?
26. Wurden weitere Beschuldigte bzw. Mitglieder der „Gruppe S.“ als Gefährder oder Relevante Personen eingestuft?

Wenn ja, wann erfolgte durch welche Behörde jeweils die Einstufung (bitte aufschlüsseln)?

Die Fragen 25 und 26 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Einstufung einer Person als Gefährder oder Relevante Person durch die zuständige Polizeibehörde handelt es sich um eine verdeckte polizeiliche Maßnahme zur Gefahrenabwehr. Diese Einstufung soll dem Betroffenen aus polizeitaktischen Erwägungen nicht bekannt werden, da der Zweck der bei eingestuften Personen nach Polizeirecht durchgeführten verdeckten Maßnahmen ansonsten gefährdet ist. Eine Beantwortung der Frage ist daher aus Gründen des Staatswohls nicht möglich.

Auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, scheidet aus. Die Bundesregierung hält die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

27. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im unmittelbaren bis mittelbaren Umfeld der „Gruppe S.“ V-Personen der Polizeibehörden der Länder eingesetzt?

Die Bundesregierung macht keine Angaben zum Einsatz von V-Personen im Sinne einer „Positiv- oder Negativauskunft“, da hierdurch die Gefahr entsteht, dass Fähigkeiten und Methoden der Sicherheitsbehörden sowie Informationsquellen bekannt werden, mit dem Ergebnis der nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden und der Gefährdung eventueller Informanten.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit der Sicherheitsbehörden und für die Sicherheit von Informationsquellen sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Die Informationen der angefragten Art sind so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

28. Welche der Beschuldigten waren jeweils seit wann im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) erfasst?

Das BfV speichert nach Maßgabe der §§ 10 f. i. V. m. § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) personenbezogene Daten in Dateien. Ungefähr zwei Drittel der Beschuldigten waren dem BfV im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 3 BVerfSchG schon vor der Einleitung des Verfahrens bekannt und entsprechend im NADIS gespeichert. Ein Drittel der Beschuldigten wurde erst im Zuge des Ermittlungsverfahrens gespeichert.

Eine detailliertere Auflistung nach Personen und Zeitpunkt der Speicherung erfolgt nicht. Den Informationsansprüchen des Parlaments stehen Grundrechte Dritter, hier das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie das Recht auf ein faires Verfahren, entgegen, die bei einer Bekanntgabe verletzt würden. Unter Abwägung der kollidierenden Rechte ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Beantwortung der Frage in pauschaler und anonymisierter Form insoweit dem parlamentarischen Informationsbedürfnis Rechnung trägt und dass eine darüber hinaus gehende Beantwortung der Frage in unverhältnismäßiger Weise in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen würde.

29. Welche eigenen Erkenntnisse hatte das Bundesamt für Verfassungsschutz jeweils ab wann zur „Gruppe S.“?

Nach Kenntnisnahme der Formierung der mutmaßlich rechtsterroristischen Gruppierung um Werner S. im Rahmen der AG Operativer Informationsaustausch im Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum im Bereich Rechtsextremismus (GETZ-R) im November 2019 hat das BfV gemäß seinem gesetzlichen Auftrag nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG die Bearbeitung des Sachverhalts aufgenommen und in der Folge Erkenntnisse generiert.

Eine weitere Beantwortung der Frage muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Durch die Beantwortung der Frage könnten Rückschlüsse zur generellen Arbeitsweise von Nachrichtendiensten sowie auf den Erkenntnisstand sowie Aufklärungsbedarf des BfV gezogen werden. Dies würde die Arbeit von Nachrichtendiensten in erheblichem Maße gefährden.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Die Bundesregierung hält die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

30. Inwiefern wurde das Bundesamt für Verfassungsschutz auf die Chatgruppe der „Gruppe S.“ aufmerksam (vgl. <https://www.tagesschau.de/investigativ/razzien-rechtsextremisten-103.html>)?

Das BfV wurde im Rahmen der AG Operativer Informationsaustausch im GETZ-R im November 2019 über die Formierung der mutmaßlich rechtsterroristischen Gruppierung um Werner S. und in diesem Zusammenhang auch über deren Chatgruppe in Kenntnis gesetzt.

31. Zu welchen der Beschuldigten wurden im Bundesamt für Verfassungsschutz Personenakten geführt?

Wann wurden diese jeweils angelegt?

Zu einem Beschuldigten lag bereits vor Beginn der Ermittlungen eine Personenakte vor. Im Rahmen der fortlaufenden Ermittlungen des GBA wurden sukzessive weitere fünf Personenakten angelegt.

Eine genauere Nennung, zu welchen Beschuldigten Personenakten geführt werden, kann nicht erfolgen. Den Informationsansprüchen des Parlaments stehen Grundrechte Dritter, hier das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie das Recht auf ein faires Verfahren, entgegen, die bei einer Nennung verletzt würden. Unter Abwägung der kollidierenden Rechte ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Beantwortung der Frage in pauschaler und anonymisierter Form insoweit dem parlamentarischen Informationsbedürfnis Rechnung trägt, dass eine darüber hinaus gehende Beantwortung der Frage in unverhältnismäßiger Weise in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen würde.

32. Welche der Beschuldigten waren jeweils seit wann in der Rechtsextremismusdatei (RED) verdeckt gespeichert, und durch welche Behörde bzw. Behörden erfolgte jeweils die Speicherung?

Keiner der Beschuldigten wurde durch eine Bundesbehörde verdeckt in der Rechtsextremismusdatei (RED) gespeichert.

33. Wurden gegen die Beschuldigten und/oder weitere für das Ermittlungsverfahren relevante Kontaktpersonen nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt?

- a) Wurden Treffen der „Gruppe S.“ durch Bundesbehörden observiert?
- b) Wurden Treffen der „Gruppe S.“ nach Kenntnis der Bundesregierung durch Landesbehörden observiert?
- c) Wurden im unmittelbaren bis mittelbaren Umfeld der „Gruppe S.“ V-Personen des Bundesamtes für Verfassungsschutz eingesetzt?
- d) Wurden im unmittelbaren bis mittelbaren Umfeld der „Gruppe S.“ V-Personen anderer Bundesbehörden eingesetzt?

Wenn ja, welcher?

- e) Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im unmittelbaren bis mittelbaren Umfeld der „Gruppe S.“ V-Personen von Verfassungsschutzbehörden der Länder eingesetzt?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage „Ermittlungen gegen mutmaßlich rechtsterroristische Vereinigungen „Gruppe S.““ auf Bundestagsdrucksache 19/18305 verwiesen.

34. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Beschuldigte der „Gruppe S.“ je selbst als V-Person, Informanten o. ä. des Bundesamtes für Verfassungsschutz tätig waren?

Auf die Antwort zu Frage 27 wird verwiesen.

35. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung Gruppierung „Freikorps Heimatschutz“ bzw. „Freikorps Deutschland“?

- a) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Verbindung der Gruppierung zur „Gruppe S.“, insbesondere den Beschuldigten Tony E. (vgl. „Großgermanen in Untersuchungshaft“, taz vom 17. Februar 2020)?
- b) Gibt es über den Beschuldigten Tony E. hinaus weitere Verbindungen bzw. Kennverhältnisse in das Personenspektrum der Gruppierung?
- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Vernetzung des „Freikorps Heimatschutz“ mit anderen rechtsextremen Gruppierungen im Inland und Ausland?
- e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Teilnahme aus dem Personenumfeld der Gruppierung an dem Treffen der „Gruppe S.“ im Herbst 2019 in Alfdorf, Baden-Württemberg und im Frühjahr 2020 in Minden, Nordrhein-Westfalen?

Welche Erkenntnisse liegen darüber hinaus zu weiteren Treffen im Zusammenhang mit der „Gruppe S.“ vor?

Die Fragen 35 bis 35c sowie 35e werden gemeinsam beantwortet.

Die erfragten Erkenntnisse zur Gruppierung „Freikorps Heimatsschutz“ oder „Freikorps Deutschland“, deren Verbindungen zur „Gruppe S.“ oder zu einzelnen Beschuldigten sowie Kontakte zu anderen rechtsextremistischen Gruppierungen sind für die Aufklärung des Sachverhalts im Zusammenhang mit den Ermittlungen des GBA gegen die Beschuldigten der „Gruppe S.“ von Bedeutung. Die begehrten Auskünfte ließen Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand und den Umfang sowie die Zielrichtung der Bearbeitung des Sachverhaltes durch die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden zu und können deshalb nicht erteilt werden. Wegen der zugrundeliegenden Erwägungen wird auf die Antwort zu Frage 6b Bezug genommen.

- d) Ist die Gruppierung Beobachtungsobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder nach Kenntnis der Bundesregierung von Verfassungsschutzbehörden der Länder?

Eine Beantwortung der Frage muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Durch die Beantwortung der Frage könnten Rückschlüsse zur generellen Arbeitsweise von Nachrichtendiensten sowie auf deren Erkenntnisstand und Aufklärungsbedarf gezogen werden. Dies würde die Arbeit von Nachrichtendiensten in erheblichem Maße gefährden.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Die Bundesregierung hält die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

36. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Gruppierung „Artgemeinschaft“?

- a) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Verbindung der „Artgemeinschaft“ zur „Gruppe S.“?

Ob und gegebenenfalls wann, in welcher Weise, mit welchen Organisationen und Personenzusammenschlüssen oder Beschuldigten/Angeklagten anderer beim GBA geführten Verfahren die Beschuldigten der „Gruppe S.“ in Verbindung, Kontakt oder einem Kennverhältnis standen, ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Auskünfte darüber sind geeignet, die Aufklärung des Tatgeschehens zu erschweren oder zu vereiteln; sie haben daher aus den Erwägungen der Antwort zu Frage 6b zu unterbleiben.

- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Vernetzung der „Artgemeinschaft“ mit anderen rechtsextremen Gruppierungen im Inland und Ausland?

Die „Artgemeinschaft“ ist sowohl im In- als auch im Ausland mit anderen rechtsextremistischen Gruppierungen vernetzt.

- c) Ist die „Artgemeinschaft“ Beobachtungsobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder nach Kenntnis der Bundesregierung von Verfassungsschutzbehörden der Länder?

Die „Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V. (AG-GGG)“ wird als Bundesbeobachtungsobjekt geführt.

- d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Teilnahme aus dem Personenumfeld der „Artgemeinschaft“ an dem Treffen der „Gruppe S.“ im Herbst 2019 in Alfdorf, Baden-Württemberg und im Frühjahr 2020 in Minden, Nordrhein-Westfalen?

Welche Erkenntnisse liegen darüber hinaus zu weiteren Treffen im Zusammenhang mit der „Gruppe S.“ vor?

Es wird auf die Antwort zu Frage 36a verwiesen.

37. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Gruppierung „Vikings Security Germania“ bzw. „Soldiers of Odin“?

- a) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Verbindung der „Vikings Security Germania“ bzw. „Soldiers of Odin“ zur „Gruppe S.“?
- b) Gibt es über die Beschuldigten Steffen B. und Stefan K. hinaus weitere Verbindungen bzw. Kennverhältnisse in das Personenspektrum der „Vikings Security Germania“ bzw. „Soldiers of Odin“?
- e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Teilnahme aus dem Personenumfeld der „Vikings Security Germania“ bzw. „Soldiers of Odin“ an dem Treffen der „Gruppe S.“ im Herbst 2019 in Alfdorf, Baden-Württemberg und im Frühjahr 2020 in Minden, Nordrhein-Westfalen?

Welche Erkenntnisse liegen darüber hinaus zu weiteren Treffen im Zusammenhang mit der „Gruppe S.“ vor?

Die Fragen 37 bis 37b sowie 37e werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 36a verwiesen.

- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Vernetzung der „Vikings Security Germania“ bzw. „Soldiers of Odin“ mit anderen rechtsextremen Gruppierungen im Inland und Ausland?
- d) Sind die „Vikings Security Germania“ bzw. „Soldiers of Odin“ Beobachtungsobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder nach Kenntnis der Bundesregierung von Verfassungsschutzbehörden der Länder?

Eine Beantwortung der Fragen 37c und 37d muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Durch die Beantwortung der Frage könnten Rückschlüsse zur generellen Arbeitsweise von Nachrichtendiensten sowie auf deren Erkenntnisstand und Aufklärungsbedarf gezogen werden. Dies würde die Arbeit von Nachrichtendiensten in erheblichem Maße gefährden.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Die Bundesregierung hält die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

38. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung Gruppierung „Wodans Erben Germania“ (WEG) (vgl. „Rechte Umtriebe auf dem Bauernhof“, Südkurier vom 18. Februar 2020)?
- a) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Verbindung der Gruppierung zur „Gruppe S.“ insbesondere zu den Beschuldigten Werner S. und Frank H.?
 - b) Können über die Beschuldigten Werner S. und Frank H. hinaus weitere Personen aus der Gruppierung WEG der „Gruppe S.“ zugerechnet werden?
 - f) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Teilnahme aus dem Personenumfeld der Gruppierung WEG an dem Treffen der „Gruppe S.“ im Herbst 2019 in Alfdorf, Baden-Württemberg und im Frühjahr 2020 in Minden, Nordrhein-Westfalen?

Welche Erkenntnisse liegen darüber hinaus zu weiteren Treffen im Zusammenhang mit der „Gruppe S.“ vor?

Die Fragen 38 bis 38b sowie 38f werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 36a verwiesen.

- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Personenpotential und die räumliche Verankerung der WEG?
- d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Vernetzung der WEG mit anderen rechtsextremen Gruppierungen im Inland und Ausland?
- e) Ist die Gruppierung Beobachtungsobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder nach Kenntnis der Bundesregierung von Verfassungsschutzbehörden der Länder?

Die Fragen 38c bis 38e werden gemeinsam beantwortet.

Eine Beantwortung der Fragen muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Durch die Beantwortung der Frage könnten Rückschlüsse zur generellen Arbeitsweise von Nachrichtendiensten sowie auf deren Erkenntnisstand und Aufklärungsbedarf gezogen werden. Dies würde die Arbeit von Nachrichtendiensten in erheblichem Maße gefährden.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Die Bundesregierung hält die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

- 39. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Verbindungen, Kontakte und Kennverhältnisse von Mitgliedern der „Gruppe S.“ zum Unterstützerumfeld des „NSU“?
- 40. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Verbindungen, Kontakte und Kennverhältnisse von Mitgliedern der „Gruppe S.“ zu „Blood & Honour“ bzw. „Combat 18“?
- 41. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Verbindungen, Kontakte und Kennverhältnisse von Mitgliedern der „Gruppe S.“ zur „Europäischen Aktion“?
- 42. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Verbindungen, Kontakte und Kennverhältnisse von Mitgliedern der „Gruppe S.“ zum Verein „Uniter“?
- 43. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Verbindungen, Kontakte und Kennverhältnisse von Mitgliedern der „Gruppe S.“ zum Komplex „Nordkreuz“?
- 44. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Verbindungen, Kontakte und Kennverhältnisse von Mitgliedern der „Gruppe S.“ zum Komplex „Franco A.“ bzw. den Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens des GBA?

45. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Verbindungen, Kontakte und Kennverhältnisse von Mitgliedern der „Gruppe S.“ zum Komplex „Mordfall Dr. Walter Lübcke“ bzw. den Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens des GBA?

Die Fragen 39 bis 45 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 36a verwiesen.

46. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich der Verbindungen der Gruppe zu Angehörigen von Sicherheitsbehörden vor?
- a) Können neben dem Beschuldigten Thorsten W. weitere Angehörige von Sicherheitsbehörden der Anhängerschaft oder dem Unterstützerrundfeld der „Gruppe S.“ zugerechnet werden?
- Wenn ja, wie viele?
- b) Ist der Beschuldigte Thorsten W. nach Kenntnis der Bundesregierung bereits vor dem Jahr 2020 als Anhänger rechtsextremer Gruppierungen, durch Verdachtsmeldungen etc. auffällig geworden?
- Wenn ja, wann, und in welcher Form?
- c) War der Beschuldigte Thorsten W. nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 und 2014 im Bereich „waffenrechtliche Erlaubnisse“ im Polizeipräsidium Hamm tätig, ist dies Bestandteil der aktuellen Ermittlungen, und kam es in dieser Tätigkeit zu Unregelmäßigkeiten (vgl. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/terrorverdaechtiger-polizeimitarbeiter-war-fuer-waffenscheine-zustaendig-a-737769ff-eb64-4ba7-90f3-4b7cda01d50a>)?

Die Fragen 46 bis 46c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Verbindungen der „Gruppe S.“ oder von Personen aus ihrem Umfeld zu Angehörigen von Sicherheitsbehörden sind Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Ebenso dauern die Ermittlungen gegen den Beschuldigten Thorsten W. sowohl im Bereich politisch motivierter Kriminalität als auch hinsichtlich seines beruflichen Werdegangs mit den jeweiligen Aufgabenstellungen an. Eine weitere Beantwortung der Frage muss zu deren Schutz aus den Erwägungen der Antwort zu Frage 6b unterbleiben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.